

## Garten- und Landschaftsbau

### Ausbildungsvergütungen

Gemäß Tarifvertrag des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt betragen die Ausbildungsvergütungen für Auszubildende im Garten- und Landschaftsbau:

<b><u>ab 01.07.2023</u></b>	<b>Dreijähriger Ausbildungsvertrag</b>	<b>Zweijähriger Ausbildungsvertrag <sup>1)</sup></b>	<b>Zweijähriger Ausbildungsvertrag mit BGJ/BFS <sup>2)</sup></b>
<b>1. Ausbildungsjahr</b>	1020,00 €	1020,00 €	BFS/BGJ
<b>2. Ausbildungsjahr</b>	1.130,00 €	1.240,00 €	1.130,00 €
<b>3. Ausbildungsjahr</b>	1.240,00 €	-	1.240,00 €

<b><u>ab 01.07.2024</u></b>	<b>Dreijähriger Ausbildungsvertrag</b>	<b>Zweijähriger Ausbildungsvertrag <sup>1)</sup></b>	<b>Zweijähriger Ausbildungsvertrag mit BGJ/BFS <sup>2)</sup></b>
<b>1. Ausbildungsjahr</b>	1060,00 €	1060,00 €	BFS/BGJ
<b>2. Ausbildungsjahr</b>	1.180,00 €	1.290,00 €	1.180,00 €
<b>3. Ausbildungsjahr</b>	1.290,00 €	-	1.290,00 €

<sup>1)</sup> Verkürzung der Ausbildungszeit zum Beispiel durch Abitur, Fachhochschulreife oder einer anderweitigen abgeschlossenen Berufsausbildung

<sup>2)</sup> Bei einer erfolgreich besuchten Berufsfachklasse (BFS - Gartenbau) oder einem Berufsgrundbildungsjahr (BGJ - Gartenbau) ist eine Anrechnung als 1. Ausbildungsjahr möglich.

### Mehrarbeitsvergütung

Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist gemäß § 17 Berufsbildungsgesetz besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

Soweit Auszubildende über 18 Jahren Mehrarbeit leisten, erhalten Sie eine Mehrarbeitsvergütung einschließlich Mehrarbeitszuschlag von 8,50 € pro Stunde.

### Urlaub

#### **Garten- und Landschaftsbau = 30 Arbeitstage**

In dem vom Bundesarbeitsministerium für allgemeinverbindlich erklärten Rahmentarifvertrag ist festgelegt, dass der Urlaubsanspruch für alle Arbeitnehmer/innen im Garten- und Landschaftsbau 30 Arbeitstage pro Kalenderjahr beträgt.

### Regelmäßige Ausbildungszeit

Nach dem **Rahmentarifvertrag** beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit **39 Stunden**. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist gemäß § 17 Berufsbildungsgesetz besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

Nach dem **Jugendarbeitsschutzgesetz** dürfen Jugendliche nicht mehr als 8 Stunden täglich bzw. 40 Stunden wöchentlich und 5 Tage pro Woche beschäftigt werden.